



Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 S. 1 i. V. m. Art. 11 Abs. 2 S. 4 Hs. 2 des Gesetzes über die Universitätsklinika des Freistaates Bayern (Bayerisches Universitätsklinikagesetz – BayUniKlinG) vom 23.05.2006 (GVBl. S. 285) erlässt das Klinikum der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen) folgende

## **Satzung zur Wahl der Klinikumskonferenz**

### **§ 1 Aufgaben, Vorsitz und Zusammensetzung der Klinikumskonferenz**

- (1) <sup>1</sup>Die Klinikumskonferenz berät den Klinikumsvorstand. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck informiert sie der Klinikumsvorstand über die wesentlichen Entwicklungen im Universitätsklinikum Erlangen.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz der Klinikumskonferenz hat der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin. <sup>2</sup>Die Klinikumskonferenz kommt in regelmäßigen nicht öffentlichen Sitzungen zusammen. <sup>3</sup>Die Einladung erfolgt durch den Ärztlichen Direktor oder die Ärztliche Direktorin.
- (3) <sup>1</sup>Der Klinikumskonferenz gehören kraft Amtes an
  - die Vorstände der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen und die Leiter und Leiterinnen der in klinischen Einrichtungen eingerichteten selbstständigen Abteilungen des Universitätsklinikums Erlangen
  - die Frauenbeauftragte der Medizinischen Fakultät,
  - die Gleichstellungsbeauftragte des Klinikums und
  - der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Personalrats

<sup>2</sup>Ferner werden jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe

- der sonstigen Professoren und Professorinnen einschließlich der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen,
- des sonstigen ärztlich-wissenschaftlichen Personals,
- des Pflegedienstes und
- des sonstigen nichtwissenschaftlichen Personals

nach den Bestimmungen dieser Satzung in die Klinikumskonferenz gewählt.

### **§ 2 Grundsätze der Wahl**

- (1) <sup>1</sup>Die zu wählenden Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen nach § 1 Abs. 3 S. 2 werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl für die Dauer von 5 Jahren unmittelbar gewählt (Listenwahl). <sup>2</sup>Wird in einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

- (2) <sup>1</sup>Die Wahl wird vom Kaufmännischen Direktor oder der Kaufmännischen Direktorin als Wahlleiter bzw. Wahlleiterin durchgeführt. <sup>2</sup>Dessen/deren Stellvertreter/in im Amt ist Stellvertreter/in des Wahlleiters oder der Wahlleiterin. <sup>3</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin kann seine/ihre Funktion auf eine andere Person übertragen und zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben weitere Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer).
- (3) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestimmt den Wahltermin.
- (4) <sup>1</sup>Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, gelten für die Durchführung der Wahl die jeweiligen Bestimmungen der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO, 2210-1-1-2-WFK, GVBl. 2006, 338) entsprechend. <sup>2</sup>Soweit die Hochschulwahlordnung die Zuständigkeit des Wahlausschusses vorsieht, tritt an dessen Stelle der Wahlleiter oder die Wahlleiterin nach Abs. 2.

### **§ 3 Wahlberechtigte**

- (1) <sup>1</sup>Wahlberechtigt und wählbar ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. <sup>2</sup>In das Wählerverzeichnis wird jede/r Beschäftigte oder Bedienstete des Universitätsklinikums Erlangen oder des Freistaates Bayern eingetragen, der/die gemäß Art. 14 Abs. 2 Nr. 4 S. 3 BayUniKlinG am Universitätsklinikum Erlangen tätig ist und zu einer der Gruppen nach § 1 Abs. 3 S. 2 gehört. <sup>3</sup>Mitglieder der Klinikumskonferenz kraft Amtes gem. § 1 Abs. 3 S. 1 sind nicht wählbar. <sup>4</sup>Mit Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit. <sup>5</sup>Stichtag für die Feststellung eines Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses und der Tätigkeit am Universitätsklinikum Erlangen sowie für die Zuordnung zu einer der Gruppen nach § 1 Abs. 3 S. 2 ist der Tag der Schließung des Wählerverzeichnisses.
- (2) Endet bei einem gewählten Mitglied die Zugehörigkeit zu der Gruppe, in der das Mitglied gewählt wurde, so scheidet das Mitglied aus der Klinikumskonferenz aus.

### **§ 4 Durchführung der Wahl**

- (1) <sup>1</sup>Wahlvorschläge sind getrennt nach Gruppen und schriftlich zu unterbreiten. <sup>2</sup>Die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlags darf höchstens 10 betragen. <sup>3</sup>Ein Wahlvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Personen der Gruppe eigenhändig unterschrieben sein; gehören der Gruppe im Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterschrift durch eine wahlberechtigte Person.
- (2) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe ist ausschließlich in der Form der Briefwahl möglich. <sup>2</sup>Die Briefwahlunterlagen werden allen Wahlberechtigten von Amts wegen zugesandt oder ausgehändigt. <sup>3</sup>§10 Abs. 3 HSchWO ist nicht anzuwenden.
- (3) Jede wahlberechtigte Person hat zwei Stimmen.

### **§ 5 Rücktritt nach Annahme der Wahl, Vakanzen, Abwahl**

- (1) <sup>1</sup>Ein Rücktritt nach Annahme der Wahl ist nur aus wichtigem Grund möglich; er muss schriftlich gegenüber dem Wahlleiter erklärt werden. <sup>2</sup>Ob bei einem Rücktritt wichtige Gründe vorliegen, entscheidet der Klinikumsvorstand. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt, wenn für einen ausgeschiedenen Vertreter oder Vertreterin ein Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterin nachrückt und die Annahme der Wahl aus wichtigen Gründen ablehnt.

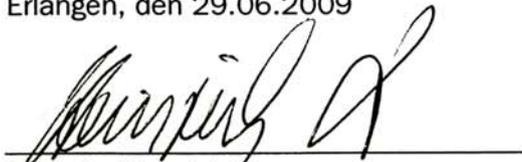
- (2) <sup>1</sup>Wenn in einer Gruppe nach § 1 Abs. 3 S. 2
- eine Wahl nicht zustande kommt,
  - die Zahl der gewählten Gruppenvertreter geringer ist als in § 1 Abs. 3 S. 2 vorgesehen oder
  - sich die Zahl der Gruppenvertreter nach der Wahl verringert und Ersatzvertreter in ausreichender Zahl nicht vorhanden sind,
- kann der Klinikumsvorstand für den Rest der Amtszeit Ersatzvertreter aus der betroffenen Mitgliedergruppe bestellen. <sup>2</sup>Ist noch ein gewähltes Mitglied aus der Mitgliedergruppe vorhanden, so soll dieses vor der Bestellung eines Ersatzvertreters angehört werden.
- (3) Erwirbt ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit zusätzlich die Mitgliedschaft kraft Amtes (§ 1 Abs. 3 S. 1), ohne zugleich aus seiner Mitgliedergruppe nach § 1 Abs. 3 S. 2 auszuschcheiden, so hat die Mitgliedschaft kraft Amtes Vorrang, hinsichtlich der Mitgliedschaft nach § 1 Abs. 3 S. 2 rückt ein Ersatzvertreter bzw. eine Ersatzvertreterin (§ 17 BayHSchWO) nach.
- (4) Eine Abwahl ist nicht möglich.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Universitätsklinikums Erlangen vom 09.03.2009 und der Genehmigung des Aufsichtsrats vom 18.06.2009.

Erlangen, den 29.06.2009



Prof. Dr. Heinrich Iro  
Ärztlicher Direktor  
Universitätsklinikum Erlangen